

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39

Ausgegeben Danzig, den 9. September

1924

Inhalt. Bekanntmachung der neuen Fassung des Versorgungsgesetzes und des Alttrentnergesetzes (S. 389). — Gesetz über die Zwangsauflösung von Familiengütern (S. 416). — Gesetz betreffend Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (S. 416).

97

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Versorgungsgesetzes und des Alttrentnergesetzes.

Vom 26. 8. 1924.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes betreffend Einführung deutscher Gesetze zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 4. 4. 1924 (Gesetzbl. S. 111) wird das Versorgungsgesetz und das Alttrentnergesetz in dem für Danzig geltenden Wortlaut nachstehend bekanntgegeben.

Gesetz

über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz).

Anspruch auf Versorgung.

§ 1.

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, die durch den Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die Danziger Staatsangehörigkeit erworben haben, erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung.

§ 2.

Dienstbeschädigung ist die gesundheitsschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unverschuldetter Kriegsgefangenschaft verwendet werden und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse werden dem Militärdienst und den diesem Dienst eigentümlichen Verhältnissen gleichgestellt. Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangenennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen. Ein gleiches gilt in den Fällen, in denen Akten oder Teile dieser ohne Verschulden des Beschädigten oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind und nicht ersetzt werden können. Finden sich die Akten wieder, so kann eine Nachprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund der Akten erfolgen.

Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitsschädigende Einwirkung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausheld (§§ 4 bis 20),
2. soziale Fürsorge (§§ 21 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95),
4. Beamtenchein (§ 33),
5. Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr (§§ 34 und 35),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95).

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausheld.

§ 4.

Heilbehandlung wird einem Beschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt worden ist, gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so ist Heilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird.

Die Heilbehandlung sowie Krankengeld und Hausheld kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann der Staat die Kosten der Anstaltpflege unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebühren übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche der Senat erläßt.

§ 5.

Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern.

An Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kuren und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben, oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kür und Verpflegung in einem Badeorte (Badekur) gewährt werden.

Blinde erhalten einen Führerhund.

§ 6.

Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie zu belassen.

§ 7.

Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Erhalt der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauche vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unter-

zieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückgestattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

Für die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden gelten diese Vorschriften entsprechend; zum Unterhalte des Hundes werden in Orten

der Ortsklasse A	170,10 G
" " B und C	157,95 G
" " D	145,80 G

jährlich gewährt.

§ 8.

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Staat geliefert.

Badekuren gewährt der Staat.

Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauppflege durch die Krankenkassen gewährt. Soweit weder eine Krankenkasse der Reichsversicherung noch eine Renten- und Alterskasse oder eine Ersatzkasse nach Gesetz oder Satzung zur Leistung der Heilbehandlung verpflichtet ist, hat die Heilbehandlung des Beschädigten, wenn er Mitglied einer dieser Kassen ist, durch diese, sonst durch die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse seines Wohnorts zu erfolgen. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

Die Heilbehandlung wird solange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten lässt oder besondere Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind.

Streitigkeiten werden in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

Besondere Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, die den Krankenkassen nur nach diesem Gesetz obliegt, bedürfen der Zustimmung des Senats. Das gleiche gilt für die entsprechenden Vereinbarungen zur Sicherstellung der Heilanstaltpflege und der Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln.

An Stelle der Krankenkassen kann der Staat die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauppflege selbst durchführen.

§ 9.

Der Senat ist ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Der Senat kann einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 10.

Wird bei einer Krankenkasse die ihr nur nach diesem Gesetz obliegende Heilbehandlung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt die Versorgungsbehörde die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Heilbehandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrages ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Die Versorgungsbehörde kann zugleich bestimmen,

1. wie der Zustand des Beschädigten, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen solange einzustellen oder zurückzuhalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Kasse die Beschädigten, denen sie Heilbehandlung nach diesem Gesetz zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf.

§ 11.

Zur Gewährung der Heilanstaltpflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist.

Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Beschädigung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 3. Nr. 1, 2 und 4 soll möglichst Heilanstaltpflege gewährt werden.

§ 12.

Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre.

Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte der Krankenkasse freiwillig beigetreten wäre. Er erhält nur Krankengeld, soweit sein Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach diesem Gesetze, so darf das Krankengeld nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag der Vollrente (§ 27 Abs. 4), der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87) nicht übersteigen.

§ 13.

Während der Heilanstaltpflege wird die Rente weitergezahlt. Bezieht ein Beschädigter eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert der Vollrente, so wird während der Heilanstaltpflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Haushaltsgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Haushaltsgeld ist ein aus einer Krankenkasse der Reichsversicherung oder aus einer Knapp-schaftskrankenkasse oder Ersatzkasse gewährtes Haushaltsgeld oder Krankengeld anzurechnen.

Ferner wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§ 88 bis 95) gewährt; außerdem kann ihm eine besondere Unterstützung bewilligt werden.

Während einer Badekur können Haushaltsgeld, Zusatzrente und Unterstützung nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 14.

Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 1. April 1926 Ersatz geleistet. Bei Heilanstaltpflege beträgt der Ersatz bis zum 1. April 1923 drei Viertel, sodann zwei Drittel, bei sonstigen Heilbehandlungen bis zum 1. April 1923 die Hälfte, sodann ein Drittel des satzungsmäßigen Krankengeldes. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt. Die am 1. April 1923 und am 1. April 1926 laufenden Heilbehandlungsfälle werden von dieser Befristung nicht berührt.

Der Ersatz wird nur gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Dienstbeschädigung vor dem Beginne der Heilbehandlung anerkannt war; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz nur für die auf die Anerkennung folgende Zeit geleistet. Tritt eine Dienstbeschädigung erst nach dem 1. April 1920 ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden drei Kalenderjahre, jedenfalls aber bis zum 1. April 1926 gewährt.

§ 15.

Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltpflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausheld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten erzeigt. Die Kosten für die Heilbehandlung und die Verwaltungskosten können in Pauschbeträgen ersehen werden.

§ 16.

Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 15 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens 14 Tage nach dem Beginne der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausheldes bei der Versorgungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

§ 17.

Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Staat wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden. Die Revision ist hierbei ausgeschlossen. Ist streitig, ob die Krankheit mit einer Gesundheitsstörung zusammenhängt, die als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt ist, so wird hierüber in dem Spruchverfahren vor den Versorgungsgerichten entschieden.

§ 18.

Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert.

§ 19.

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt, und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 20.

Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sind dem Beschädigten zu ersehen.

Für die Dauer einer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 angeordneten Anpassung oder Ausbildung werden außer den Reisekosten (Abs. 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeits verdienst in angemessenem Umfang gewährt.

Soziale Fürsorge.

§ 21.

Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifriger Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Ziels gewährt. In geeigneten Fällen kann sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegs beschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder die von ihr beauftragte Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 22.

Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines

geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung sowie Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Für die Durchführung der Fürsorge gelten die Richtlinien, die der Reichsausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) erlassen hat oder die der Senat erlassen wird. Dahingehende Anordnungen sind dem Ausschuß des Volksstages für soziale Angelegenheiten unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

§ 23.

Die Fürsorgestellen sind ermächtigt, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes und der Hauptfürsorgestelle. In dem Vertrage kann vereinbart werden, daß die Krankenkassen gegen Ersatz der entstandenen Kosten und eines entsprechenden Anteils an den Verwaltungskosten Sachleistungen der Krankenversicherung für erkrankte von den Fürsorgestellen überwiesene Hinterbliebene gewähren.

In diese Vereinbarungen ist die Heilbehandlung von Ehefrauen und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben.

Rente.

§ 24.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist.

Außerdem wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 25.

Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

Die Verdienstverhältnisse bilden keinen Maßstab.

Die schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert gleichgeachtet, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht oder nur in geringerem Maße als um 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 26.

Für die Bemessung der Rente sind maßgebend:

1. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 24, 25 und 27),
2. der Beruf (§ 28),
3. der Familienstand (§§ 29 und 30),
4. der Wohnsitz (§ 51) des Beschädigten.

§ 27.

An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt:
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

	Grundrente	Schwerbeschädigtenzulage
um 30 vom Hundert	72,90 G	
" 40 "	97,20 "	
" 50 "	121,50 " und	24,30 G
" 60 "	145,80 " "	36,45 "
" 70 "	170,10 " "	60,75 "
" 80 "	194,40 " "	97,20 "
" 90 "	218,70 " "	145,80 "

bei Erwerbsunfähigkeit 243 G Grundrente und 243 G Schwerbeschädigtenzulage.

Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage (Abs. 1) und der Ausgleichszulage (§ 28), soweit sie einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit zu gewähren sind.

Blinde erhalten die Vollrente.

§ 28.

Die Beschädigten erhalten eine Ausgleichszulage von 35 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 zu gewährenden Gebührnisse, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehörige der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Die Ausgleichszulage wird auf 70 vom Hundert der genannten Gebührnisse erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können und nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich auch ausgeübt hätte, oder wenn er nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkräft einen solchen Beruf erreicht hat.

§ 29.

Dem verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigten), wird eine Frauenzulage gewährt. Sie beträgt 10 vom Hundert der ihm nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnisse.

§ 30.

Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnisse gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärt Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stieffinder,
4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch, oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist.

Pflegezulage.

§ 31.

Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 546,75 G Grundbetrag jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles auf 729 G oder auf 911,25 G jährlich zu erhöhen.

Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Versorgungsberechtigten Kur- und Verpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird; sie kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird.

Übergangsgeld.

§ 32.

Zur Erleichterung des Überganges in das Erwerbsleben kann einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, im Falle der Bedürftigkeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden ein Übergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente (§ 27 Abs. 4) nicht übersteigen.

An Stelle des Übergangsgeldes kann Heilbehandlung einschließlich Krankengeld (§ 12), Hausheld und Unterstüzung (§ 13) gewährt werden.

Beamtenschein.

§ 33.

Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und

2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann.

Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenzeichens erläßt der Senat.

Sterbegeld.

§ 34.

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist

für die Ortsklasse A	182,25 G
" " "	B und C 170,10 G
" " "	D 151,88 G

sonst ein Drittel dieser Beträge. Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis des Senats maßgebend.

Vom Sterbegeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuss, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder beziehsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Überschuss nicht zur Auszahlung.

Ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu zahlendes Sterbegeld ist auf den im Absatz 2 festgesetzten Betrag anzurechnen.

Übersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so ist der Überschuss gemäß Abs. 3 auszuzahlen.

Gebühren für das Sterbevierteljahr.

§ 35.

Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 27 bis 30 und 51 zu zahlen gewesen wären.

Beziehsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Hat der Verstorbene mit keiner der im Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, ob und an wen die Gebühren für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente.

§ 36.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente, (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt.

Außerdem wird den Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 37.

Die Witwe erhält 30 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (Witwenrente).

Die Witwe erhält 50 vom Hundert, solange sie für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Die Witwe erhält 60 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig ist, oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Als erwerbsunfähig gilt die Witwe, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 38.

Im Falle der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwenrente (§ 37), wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt, oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden worden ist.

§ 39.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Danziger Staatsangehörigen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahressbetrages der von ihr zuletzt bezogenen

Nente. Stirbt innerhalb von zehn Jahren nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) entsprechend.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt die Witwenrente; doch können die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 40.

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden.

Die Witwenbeihilfe darf zwei Dritteln der Witwenrente (§ 37) nicht übersteigen.

§ 41.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Waisenrente.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stieffinder,
4. die Pflegefinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung zum Militärdienst oder seit einem Jahr unentgeltlich unterhalten, oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,
5. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Waisenrente gewährt.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

§ 42.

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern (§ 41) eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe gewährt werden.

Die Waisenbeihilfe darf zwei Dritteln der Waisenrente (§ 41 Abs. 5) nicht übersteigen.

§ 43.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente.

§ 44.

Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbene vor der Dienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben.

§ 45.

Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste geworden wäre.

Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 4) ist oder als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltungsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen; außerdem darf das Einkommen der Eltern die Rente, die einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit am Wohnsitz der Eltern nach §§ 27 Abs. 1, 51 und 87 zusteht, da-

Einkommen eines Elternteils 60 vom Hundert dieses Betrages nicht übersteigen. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt.

§ 46.

Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 50 vom Hundert, für den Vater oder die Mutter allein 30 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrages.

§ 47.

Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 gelten entsprechend.

§ 48.

Die Elternrente darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

§ 49.

Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden.

Ist eine Elternrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so wird sie beim Wiedereintritte der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt.

§ 50.

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den mutmaßlichen Todestag folgt.

Die Rentenzahlung hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

Ortszulage.

§ 51.

Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz in der Freien Stadt Danzig, so erhält er zu seinen Versorgungsgebühren eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte der Ortsklasse

A	25	vom	Hundert
B	22	"	"
C	18	"	"
D	14	"	"

der nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebühren.

Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis des Senats maßgebend.

Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist die höhere Ortsklasse maßgebend.

Hat der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann ihm eine Ortszulage entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gewährt werden.

Fristen.

§ 52.

Der Beschädigte muß den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden.

§ 53.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Dienstbeschädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen,
4. der Berechtigte sich während eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland in einer entschuldbaren Unkenntnis über die Fristvorschrift befunden hat.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder die Voraussetzungen der Nr. 3 und 4 weggefallen sind.

§ 54.

Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung.

§ 55.

Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst angemeldet worden ist, mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben. Stehen dem Versorgungsberechtigten für die auf den Monat des Ausscheidens folgende Zeit Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Rente, so wird ihm der Unterschied vergütet.

Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 3) eingetreten ist. Das gleiche gilt bei der Anmeldung eines höheren Anspruchs.

Die Zahlung der Kinderzulage beginnt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt, bei Kinder- und Ortszulage mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Die Heilbehandlung (§§ 4 bis 20) und die berufliche Ausbildung (§ 21) beginnen bei Anmeldung vor dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung.

§ 56.

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 3) eingetreten ist.

Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waifen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, die Erhöhung der Witwenrente (§ 37) jedoch frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird.

Sind Gebühren für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebühren für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 57.

Die Versorgungsgebühren werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Grundrente und die Schwerbeschädigtenzulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheids gemindert oder entzogen werden. Ist durch eine Heilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so kann eine neue Feststellung schon früher erfolgen.

§ 58.

Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

§ 59.

Wird der Beschädigte von der Versorgungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen oder zur Beobachtung einem Krankenhaus überwiesen, so sind ihm die dadurch verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sowie entgangener Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang zu ersetzen.

Ist die Vorladung oder Beobachtung durch einen unbegründeten Antrag des Beschädigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern sich der Beschädigte nicht in einem entshuldbaren Irrtum befunden hat.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung.

§ 60.

Der Beamtenschein erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegeld ausgeschieden ist.

Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 61.

Die Versorgung ruht:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienste;
2. solange der Versorgungsberechtigte nicht Danziger Staatsangehöriger ist;
3. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung des Senats seinen Wohnsitz außerhalb des Freistaates Danzig hat;
4. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der

Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührenisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist;

5. bei rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse;
6. solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund (§ 7 Abs. 4) ruhen jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 5 Abs. 1) werden weiter gewährt und instand gesetzt.

In den Fällen der Nr. 3, 4, 5 und 6 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebührenisse ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht die Hälfte der Vollrente (§ 27 Abs. 4) und die nach der Vollrente bemessene Frauenzulage (§ 29) und Kinderzulage (§ 30) mit der entsprechenden Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) übersteigen. Hat der Versorgungsberechtigte eine Zusatzrente (§ 88 bis 95) bezogen, so kann auch die Hälfte dieser Zusatzrente sowie die ganze für die Kinder bewilligte Zusatzrente mit der entsprechenden Teuerungszulage an diese Angehörigen weitergezahlt werden. Werden die Rente und die Zusatzrente nur für Kinder überwiesen, so dürfen diese nicht mehr erhalten, als wenn sie Vollwaisen wären.

§ 62.

Hat ein nach dem Reichsversorgungsgesetze Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührenissen ein steuerbares Monatseinkommen von 270 Gulden, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebührenisse. Für je weitere 35 Gulden ruht ein weiteres Zehntel. Dem Schwerbeschädigten verbleibt die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage, allen anderen Beschädigten ein Betrag in Höhe der niedrigsten Schwerbeschädigtenzulage ohne Ausgleichs- und Ortszulage.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrags der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. sowie die für den Beschädigten zugelassene Ermäßigung der Einkommensteuer entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Chefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge sind von dem Jahresskommen noch abzusehen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebührenisse nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt werden, 35 Gulden abgezehzt.

Für die Feststellung des Einkommens kann die Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt werden. Die Steuerbehörden sind zu amtlicher Auskunft verpflichtet.

Der Senat wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 63.

Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührenisse ruht:

1. neben einer Unfallrente der Unfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes im vollem Umfang einbezogen worden ist;
2. neben Versorgungsgebührenissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührenisse;
3. neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem Beamten-gesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die in den §§ 106 und 107 aufgeführten Personen.

§ 64.

Das Recht auf Witwenrente oder Waisenrente ruht:

1. neben einer Witwenrente oder Waisenrente der Unfallversicherung in Höhe dieser Witwen- oder Waisenrente;
2. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührenisse;
3. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührenisse; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen der in den §§ 106 und 107 aufgeführten Personen.

§ 65.

Das Recht auf Elternrente ruht neben einer Elternrente der Unfallversicherung in Höhe dieser Rente

§ 66.

Tritt das Erlöschen oder Ruhem des Rechts auf Versorgungsgebührenisse nach den §§ 60 bis 65 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf Versorgungsgebührenisse nach den §§ 61 bis 65 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an. Fällt das Ereignis, welches das Wiederaufleben des Rechtes auf Versorgungsgebührenisse bedingt, auf den letzten Tag eines Monats, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des nächsten Monats an.

Zahlung.

§ 67.

Die Versorgungsgebührenisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Senat bestimmt, wie die Beträge abzurunden sind.

Wenn im Ausland zu zahlende Versorgungsgebührenisse dort für den Versorgungsberechtigten keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Auszahlung unterbleiben, sofern nicht ein Empfangsberechtigter im Inland benannt wird.

Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührenisse für das Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung.

§ 68.

Der Anspruch auf Versorgungsgebührenisse kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

1. wegen eines Darlehns oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Gemeinden und Armenverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltpflicht,
3. wegen eines Anspruchs des Staats auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührenisse,
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kann der Versorgungsberechtigte auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 den Anspruch auf Versorgungsgebührenisse ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

In den Fällen des § 68 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung vor der Anweisung der Versorgungsgebührnisse unbegrenzt, nach der Anweisung nur bis zum halben Betrage der angewiesenen Gebührnisse zulässig.

Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor dem Entstehen ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten bekannt haben.

§ 70.

In den Fällen des § 68 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Gebührnisse zur Besteitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 71.

In den Fällen des § 68 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsgebührnisse zu Unrecht gezahlt worden sind.

Kapitalabfindung.

§ 72.

Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedelungsunternehmen beitreten wollen.

§ 73.

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist;
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührnisse ganz wegfallen;
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 74.

Die Kapitalabfindung kann für Beschädigte zwei Drittel der gemäß §§ 27 Abs. 1 und 28 zu erkannten Rente und der Ortszulage, für Witwen zwei Drittel der gemäß § 37 Abs. 1 zustehenden Witwrente und der Ortszulage umfassen, soweit diese Gebührnisse voraussichtlich dauernd zu zahlen bleiben.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Gebührnisse beschränkt werden.

§ 75.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahre vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 76.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebühren (§ 74) zu zahlen, und zwar bei dem

21. Lebensjahr das $18\frac{1}{2}$ fache

22.	"	"	$18\frac{1}{4}$	"
23.	"	"	18	"
24.	"	"	$17\frac{3}{4}$	"
25.	"	"	$17\frac{1}{2}$	"
26.	"	"	$17\frac{1}{4}$	"
27.	"	"	17	"
28.	"	"	$16\frac{3}{4}$	"
29.	"	"	$16\frac{1}{2}$	"
30.	"	"	$16\frac{1}{4}$	"
31.	"	"	16	"
32.	"	"	$15\frac{3}{4}$	"
33.	"	"	$15\frac{1}{2}$	"
34.	"	"	$15\frac{1}{4}$	"
35.	"	"	15	"
36.	"	"	$14\frac{3}{4}$	"
37.	"	"	$14\frac{1}{2}$	"
38.	"	"	$14\frac{1}{4}$	"

39. Lebensjahr das 14 fache

40.	"	"	$13\frac{3}{4}$	"
41.	"	"	$13\frac{1}{2}$	"
42.	"	"	$13\frac{1}{4}$	"
43.	"	"	13	"
44.	"	"	$12\frac{3}{4}$	"
45.	"	"	$12\frac{1}{2}$	"
46.	"	"	$12\frac{1}{4}$	"
47.	"	"	12	"
48.	"	"	$11\frac{3}{4}$	"
49.	"	"	$11\frac{1}{4}$	"
50.	"	"	$10\frac{3}{4}$	"
51.	"	"	$10\frac{1}{4}$	"
52.	"	"	$9\frac{3}{4}$	"
53.	"	"	$9\frac{1}{4}$	"
54.	"	"	$8\frac{3}{4}$	"
55.	"	"	$8\frac{1}{4}$	"

des Jahresbetrages dieser Gebühren.

§ 77.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 78.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der Behörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 79.

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Behörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundiene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 80.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebühren gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 81.

Der nach § 75 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 82.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebührnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Jahresbetrag desjenigen Versorgungssteils zu belassen, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 83.

Innerhalb der im § 78 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 84.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 85.

Für Versorgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ist, bleibt bei Zustimmung von Versorgungsgebührnissen auf Grund dieses Gesetzes die bisherige Kapitalabfindung nach Maßgabe jener Gesetze bestehen; auf die nach diesem Gesetz festgestellten Versorgungsgebührnisse wird der Betrag, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist, angerechnet.

Sind Versorgungsgebührnisse auf Grund des § 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 26. Juli 1918 abgetreten, so wird der abgetretene Jahresbetrag auf die nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsgebührnisse angerechnet.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Abrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schadensersatz.

§ 86.

Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche. Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207).

Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf den Staat über.

Teuerungszulage.

§ 87.

Zur Anpassung der Versorgungsgebührnisse an die jeweilige Wirtschaftslage wird eine Teuerungszulage zu den Versorgungsgebührnissen gewährt, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Änderung für die Reichsbeamten.

Zusatzrente.

§ 88.

Zu der Beschädigtenrente (§ 27), der Hinterbliebenenrente (§§ 37, 41, 46) und den in den §§ 13, 32, 40, 42, 97 und 105 Abs. 5 genannten Gebührenissen wird im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 89 und 90 eine Zusatzrente gewährt.

Keine Zusatzrente erhalten:

1. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist,

2. Witwen, die eine Witwenrente von 30 vom Hundert der Vollrente beziehen.

§ 89.

Die Zusatzrente beträgt jährlich:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 bis 60 vom Hundert	145,80 G
um 70 bis 80 vom Hundert	437,40 "
um mehr als 80 vom Hundert	729,— "
" eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente (§ 97)	437,40 "
" eine rentenberechtigte vaterlose Waise	145,80 "
" eine rentenberechtigte elternlose Waise	218,70 "
" einen Elternteil	182,25 "
" ein Elternpaar	291,60 "
" einen Empfänger von Haugeld (§ 18)	437,40 "
" einen Empfänger von Übergangsgeld (§ 32)	437,40 "
" eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)	291,60 "
" einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)	121,50 "

Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Haugeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind

145,80 "

§ 90.

Die Zusatzrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührenissen bezieht, folgende Höchstgrenze nicht übersteigt:

- a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld den Betrag der einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit nach §§ 27 Abs. 1, 30, 51 und 87 zustehenden Rente,
- b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise den Betrag der einer erwerbsunfähigen Witwe nach §§ 37 Abs. 3, 51 und 87 zustehenden Rente ohne Ausgleichszulage. Die Einkommenshöchstgrenze erhöht sich bei einer Witwe oder einem Witwer mit Kindern für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 30 vom Hundert dieses Betrags.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Abs. 1 angegebene Höchstgrenze um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets eine Zusatzrente, diese jedoch nur zum halben Betrage, wenn das Einkommen 60 vom Hundert der im § 45 angegebenen Höchstgrenzen übersteigt.

Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfang nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden.

§ 91.

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen trotz ihres Leidens geeigneten Arbeit aber ablehnen oder ihren

Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

§ 92.

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung nachgezahlt werden.

§ 93.

Die Zusatzrenten werden den Veränderungen der Wirtschaftslage in Anlehnung an die Teuerungsmaßnahmen für die Reichsbeamten angepaßt.

§ 94.

Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente liegt den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob, soweit nicht der Senat etwas anderes bestimmt.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

§ 95.

Für Rentenempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, gelten die Vorschriften über die Zusatzrente (§§ 88 bis 94) nur, insoweit der Senat eine entsprechende Anordnung trifft.

Ausdehnung des Personenkreises.

§ 96.

Das Gesetz findet entsprechende Anwendung auf

1. Personen, die sich, in der Absicht Militärdienst zu leisten, auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden,
2. Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen,
3. Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind,
4. das Personal der freiwilligen Krankenpflege,
5. Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienst geleistet haben,
6. Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind,
7. Schiffsjungen.

Von außer Nr. 5, 6 und 7 genannten Personen steht der Anspruch nur zu, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, den Schiffsjungen ferner, wenn die Dienstbeschädigung sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe ereignet hat.

§ 97.

Der Witwer einer unter § 96 fallenden Beschädigten erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 4 entsprechend.

Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Hierzu wird die Ortszulage (§ 51), die Teuerungszulage (§ 87) und nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 die Zusatzrente gewährt.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt.

§ 98.

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetze (Renten-, Invalidenpensionen, Verstümmelungs-, Kriegs- oder andere Zulagen, Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld, Kriegselterngeld) empfangen, dürfen diese

Gebühren nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebühren ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Die Pensionen der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes, Deckoffiziere der Marine und Beamten der Wehrmacht werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

§ 99.

Wird gegen die Vorschrift des § 98 verstoßen, so können die in den §§ 15 ff. der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) vorgesehenen Schlichtungsausschüsse gemäß § 20 daselbst angerufen werden. Hierzu ist auch der beteiligte Beschäftigte befugt; besteht jedoch in dem Betriebe, dem Geschäft oder der Verwaltung, dem er angehört, eine Betriebsvertretung der Arbeiter oder der Angestellten, so gilt dies nur dann, wenn diese ihre Vermittlung oder nach erfolgloser Vermittlung die Anrufung des Schlichtungsausschusses abgelehnt hat.

In den Schlichtungsausschuss ist, falls er nicht bereits entsprechend zusammengesetzt ist, ein unparteiischer Vorsitzender und als nichtständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Bezugsberechtigter im Sinne des § 98 dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 2, 4 und 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) zu berufen.

Kommt ein Schiedsspruch zustande, dem sich nicht beide Parteien unterwerfen, so kann er auf Antrag von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. In diesem Falle gilt der Arbeitsvertrag als dem Schiedsspruch gemäß abgeändert.

§ 100.

Der Senat bestimmt, welche Stellen höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 99 Abs. 3 dieses Gesetzes sind.

Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 101.

Das Gesetz findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet.

Soweit sich Versorgungsansprüche auf eine vor dem 1. August 1914 beendete Dienstleistung gründen, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Treffen Ansprüche, die sich auf Gesundheitsstörungen, wenn auch nicht auf Dienstbeschädigungen gründen, nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 bei einer Person zusammen, so gilt nur dieses Gesetz.

§ 102.

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebühren werden nach dem 1. April 1920 so lange weitergezahlt, bis die Gebühren nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. April 1920 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebühren niedriger, als die bisher gewährten Gebühren, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

§ 58 gilt entsprechend.

§ 103.

Beziehen die im § 101 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Teilrente von 10 vom Hundert, so werden die ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebühren bis zum 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird an Stelle dieser Gebühren von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags dieser Gebühren gewährt.

Beziehen die im § 101 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes eine Teilrente von mehr als 10 vom Hundert und wird bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um

weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührenisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1923 zu zahlen wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. April 1920 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist.

Sofern für einen Beschädigten, dessen Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10 vom Hundert festgestellt ist, kommt diese mit dem 31. Dezember 1923 in Wegfall.

Wer durch unverschuldeten Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, seine Ansprüche vor dem 1. April 1920 anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet, und seine Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert ist, eine der Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dreifachen Jahresbetrag der dort genannten Teilrente von 10 vom Hundert.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 104.

Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bezogen haben, werden die bisher nach dem Reichsversorgungsgesetze zu zahlenden Gebührenisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 vom Hundert ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung (Abs. 1); jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verflossenen vollen Monat um 16 000 Mark gekürzt.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. Januar 1923 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkte für eine vor dem 1. Januar 1923 liegende Zeit anerkannt oder für einen Beschädigten nach dem 31. Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach dem Reichsversorgungsgesetze festgestellt worden ist.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16 000 Mark, zuzüglich eines Zuschlags von 10 vom Hundert für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt.

§ 105.

Die Versorgung der zu den Löhngesempfängern gehörigen Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beiträge der Vollrente

für Feldwebel	425,25	G jährlich,
" Sergeanten	388,80	" "
" Unteroffiziere	352,35	" "
" Gemeine	315,90	" "

Sind Löhnnung oder Gehalt empfangende Kapitulanten, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder ver-

wendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel der Vollrente (Abs. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Zu der nach Abs. 1 zustehenden Rente werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 29 und 30 die Frauenzulage und die Kinderzulage gewährt.

Außerdem erhalten die Kapitulanten zu der nach Abs. 1 und 3 berechneten Rente die Teuerungs-
zulage nach § 87.

Ferner wird ihnen auf Antrag die Zusatzrente in Höhe des Salzes für einen Empfänger von Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 gewährt.

§ 106.

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und die in dieser Zeit Pensionsansprüche angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühren als nach diesem Gesetz zustehen, bis zum 31. Dezember 1920 diese höheren Gebühren an Stelle der nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsgebühren. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetz gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebühren wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrag der nach diesem Gesetz zu zahlenden Gebühren und den Gebühren, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1921 zu zahlen wären.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, vor dem 1. April 1920 auszuscheiden, und seine Ansprüche anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hindernisse seine Ansprüche anmeldet, eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dort genannten dreifachen Unterschiedsbetrag. Bei der Berechnung dieses Betrages tritt an Stelle des 1. Januar 1921 der erste Tag des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats.

Die Vorschrift des § 103 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 107.

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 als Beamte der Wehrmacht verwendet worden sind, ohne zu den Beamten des Beurlaubtenstandes zu gehören, und die im § 96 Nr. 3 genannten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendeten Zivilbeamten haben wegen einer in dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf das Verbleiben im Zivildienst.

Ist der Beamte nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 aus dem Zivildienst ausgeschieden, so erhält er, wenn ihm nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühren als nach diesem Gesetz zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebühren. Vom 1. Januar 1921 ab wird, unabhängig von den Ansprüchen auf Zivilpension, Versorgung nur nach diesem Gesetz gewährt. Daneben steht den Beamten zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebühren eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrag der nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsgebühren und der Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrag der im § 34 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 erwähnten insgesamt zustehenden Pensionsgebühren andererseits.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 108.

Personen, die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 einen Versorgungsanspruch angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühren als nach diesem Gesetz zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebühren. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen

Besorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht ihnen zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Absindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse und der nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zahlbaren Pensionsgebührnisse.

Ist die Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert, so erhalten sie bis zum 31. Dezember 1920 die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zustehenden Gebührnisse. Mit dem 1. Januar 1921 wird an deren Stelle eine einmalige Absindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Pensionsgebührnisse gewährt.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 109.

Den Offizieren des Friedensstandes, den Deckoffizieren der Marine, den Beamten und den Gehalt empfangenden Kapitulanten der Wehrmacht sowie den infolge der Mobilmachung wieder verwendeten pensionierten Offizieren, Deckoffizieren, Beamten und Gehalt empfangenden Kapitulanten, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und vor dem 1. April 1920 angemeldet worden ist, steht die Wahl zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz oder nach den bisher für sie geltenden Gesetzesvorschriften frei.

Die Wahl muß bis zum 31. März 1924 getroffen sein. Dies gilt auch beim Bezug von Übergangszulage und Übergangsgebührnissen nach dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654); die gewählte Versorgung setzt aber erst mit dem Fortfall dieser Gebührnisse ein. Wird die Wahl nicht ausgeübt, so bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Wenn die Dienstleistung nach dem 1. April 1920 beendet worden ist, so kann zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den sonst geltenden Gesetzesvorschriften gewählt werden. Die Wahl muß innerhalb dreier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst erfolgen; wird sie nicht ausgeübt, so werden die sonst geltenden Gesetzesvorschriften angewendet. Neben der Pension werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert die Schwerbeschädigungszulage (§ 27 Abs. 1), die Pflegezulage (§ 31), Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 7) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder infolge der Dienstbeschädigung ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Militärdienste veranlaßt wird; diese Versorgung wird jedoch nur gewährt, solange infolge der Dienstbeschädigung keine Gebührnisse auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zustehen.

Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Wenn die für die Wahl maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, kann die Versorgungsbehörde die Wahl bis zum 31. März 1924 erneut zulassen. Im übrigen hat der Versorgungsberechtigte jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm infolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung verzichtet, die Gebührnisse zu beziehen, die er auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann.

§ 110.

Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Bei der Prüfung, welche Versorgung günstiger ist, ist ein Ruhender der Rente nach § 61 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 nicht zu berücksichtigen.

§ 111.

Der Lauf der Fristen der §§ 49, 52 und 54 beginnt frühestens mit dem 1. März 1924; die Frist für den Anspruch auf Elternrente läuft frühestens vom 31. März 1926 ab.

Soweit durch das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze neue Versorgungsrechte eingeräumt werden, beginnt der Lauf der Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1923. Die hierauf zustehenden Versorgungsgebührnisse können rückwirkend vom 1. Dezember 1923 ab gewährt werden, wenn der Antrag vor dem 1. April 1924 gestellt worden ist.

§ 112.

Nachzahlungen für einen vor dem 1. Dezember 1923 liegenden Zeitpunkt finden nicht mehr statt.

§ 113.

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Senat einen Ausgleich gewähren.

§ 114.

Die Ausführungsverordnungen ergehen durch den Senat, der auch ermächtigt wird, bindende Vorschriften zur Durchführung der §§ 7, 25 Abs. 3 und 28 zu erlassen.

Gesetz

über die Versorgung der vor dem 1. August 1924 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz).

§ 1.

Für die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, die durch den Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die Danziger Staatsangehörigkeit erworben haben, gilt, soweit ihnen Versorgungsgebührennisse nur infolge einer vor dem 1. August 1914 beendeten Dienstleistung zugesprochen sind oder nach den vor dem Reichsversorgungsgesetzen vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) erlassenen Militärversorgungsgesetzen noch zugesprochen werden können, das Reichsversorgungsgesetz nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Versorgungsberechtigte wird jedoch nach den bisher für ihn geltenden Gesetzen versorgt, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über die Neufeststellung der Versorgungsgebührennisse beantragt.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die mit Ruhegehalt verabschiedeten Berufsoffiziere, -deckoffiziere und -beamten der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen.

§ 2.

Die neue Feststellung der schon früher bewilligten Versorgungsgebührennisse erfolgt ohne Antrag. Dabei gelten die nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetzen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) erlassenen Militärversorgungsgesetze als „dauernd gänzlich erwerbsunfähig“ anerkannten Beschädigten auch im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes als erwerbsunfähig, die „dauernd größtenteils Erwerbsunfähigen“ als 70 vom Hundert und die „dauernd teilweise Erwerbsunfähigen“ als 30 vom Hundert in der Erwerbsfähigkeit gemindert, es sei denn, daß eine Nachprüfung ein anderes Ergebnis hat.

§ 3.

Heilbehandlung, Krankengeld und Haushaltsgeld soll den Beschädigten nach den Vorschriften der §§ 4 bis 20 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt werden. Auf Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel haben sie in dem im § 7 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Umfang Anspruch.

§ 4.

Die in den §§ 32, 33 und 52 des Reichsversorgungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über das Übergangsgeld, den Beamtenchein und die Anmeldefrist finden auf die nach diesem Gesetze zu versorgenden Personen keine Anwendung.

§ 5.

Der Senat kann an Stelle der nach den §§ 68 bis 71 des Reichsversorgungsgesetzes zur Mitwirkung berufenen Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge deren Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

§ 6.

Nur auf solche Personen, die auf Grund der Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 680) (mit dem Ergänzungsgesetze vom 26. Juli 1918 — Reichsgesetzbl. S. 993), oder vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 994) Kapitalabfindung erhalten konnten, finden die Vorschriften der §§ 72 bis 85 des Reichsversorgungsgesetzes Anwendung.

§ 7.

Soweit die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten am 1. Januar 1921 eine Teilrente von 10 vom Hundert nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) oder unabhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidenpension fünfter Klasse nach dem Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) oder eine Invalidenpension vierter Klasse nach dem preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 (Preußische Gesetzsamml. S. 777) oder diesen Pensionen entsprechende Versorgungsgebührenisse auf Grund anderer Militärversorgungsgesetze bezogen haben, werden ihnen die nach den bisher für sie geltenden Gesetzen und den hierzu bis zum 1. Januar 1921 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührenisse bis zum 31. Dezember 1921 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1922 wird an Stelle dieser Gebührenisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags gewährt. Der Berechnung des Jahresbetrags wird der für Dezember 1921 gezahlte Monatsbetrag zugrunde gelegt, soweit er nach den bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlen war.

Das gleiche gilt für alle in den §§ 45 Nr. 1 und 2 und 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beschädigten und für die im § 74 Abs. 1 und 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten früheren Schütztruppenangehörigen, deren Erwerbsfähigkeit nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz um 10 vom Hundert gemindert oder wiederhergestellt ist, die aber die für sie günstigere Versorgung nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen oder zum Ausgleich des Unterschieds zwischen dieser Versorgung und der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz einen Zuschuss bezogen haben.

Wenn die im § 1 Abs. 1 genannten Beschädigten zwar höhere gesetzliche als die vorstehend genannten Versorgungsgebührenisse am 1. Januar 1921 bezogen haben, aber bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt wird, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührenisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 (als Empfängern einer Teilrente von 10 vom Hundert, einer Invalidenpension fünfter Klasse usw.) bis zum 31. Dezember 1924 zu zahlen wäre.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 8.

Für die im § 1 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Kapitulanten (Löhnung- und Gehaltsempfänger) und die nach den Vorschriften des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 oder den entsprechenden Vorschriften anderer Militärversorgungsgesetze auf Grund von mindestens achtjähriger Dienstzeit unabhängig von Dienstbeschädigung versorgten Militärpersonen der Unterklassen, die vor dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Reichsversorgungsgesetze zu versorgen sind, gelten die Vorschriften des § 105 Abs. 1 und 3 bis 5 des Reichsversorgungsgesetzes.

Die nach einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auf Grund des § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes versorgten Kapitulanten einschließlich der seit 1. August 1914 ausgeschiedenen, nicht nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz zu versorgenden Kapitulanten (§ 105 des Reichsversorgungsgesetzes) und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach den Vorschriften des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten. An Stelle der Vollrente des Mannschaftsversorgungsgesetzes tritt hierbei die Vollrente des Reichsversorgungsgesetzes (§ 29), zu dieser Rente wird die Frauenzulage (§ 29) Kinderzulage (§ 30), Ortszulage (§ 51) und Leuerungszulage (§ 87) und auf Antrag Zusatzrente in Höhe des Satzes für einen Empfänger von Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 gewährt. Sind diese Personen seit 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

Die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die bisher nach § 90 des Militärversorgungsgesetzes vom 27. Juni 1871 oder nach § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 versorgt wurden, werden, sofern sie mindestens achtzehn Jahre gedient haben, vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Das gleiche gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnnung erhielten, wenn sie fünfundzwanzig Dienstjahre haben.

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 105 des Reichsversorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes.

Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die auf Grund des § 109 des Reichsversorgungsgesetzes Versorgung nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz erlassenen Gesetzesvorschriften gewählt haben.

§ 9.

Für die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 2 genannten Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt werden braucht.

Die Hinterbliebenen der im § 8 Abs. 3 genannten Kapitulanten werden vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn der Verstorbene bei der Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre.

Für das Ruhnen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 1 gewährt werden, gilt das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214).

§ 10.

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, die Beamten der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nicht zu den Beamten des Beurlaubtenstandes gehören, ferner die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) genannten Personen, die gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension haben und die nach § 1 zu versorgen sind, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1921 diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1922 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebührnisse wird ihnen eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt für die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes und für die im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührnisse und den Gebührnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1922 zu zahlen wären.

Für die Beamten der Zivilverwaltung, die Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten beträgt die Abfindungssumme das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse und der ihnen daneben zustehenden Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der ihnen bisher insgesamt zustehenden Pensionsgebührnissen anderseits.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Dezember 1923 liegenden Zeitpunkt finden nicht statt.

§ 12.

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden nach dem 1. Januar 1921 so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 1921 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 13.

Der Lauf der in den §§ 49 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt für die im § 1 genannten Hinterbliebenen frühestens mit dem 1. März 1924.

§ 14.

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Senat einen Ausgleich gewähren.

§ 15.

Die Ausführungsbestimmungen erlässt der Senat.

Danzig, den 26. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarzkopf.

98 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Zwangsauslösung von Familiengütern. Vom 2. 9. 1924.

Einziger Paragraph.

Das Fideikommisßvermögen wird mit Wirkung vom 10. März 1919 freies Eigentum des Fideikommisßbesitzers.

Danzig, den 2. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wierciński.

99 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 2. 9. 1924.

Artikel 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. Oktober 1923 — Gesetzblatt Seite 1101 — wird dahin geändert:

In § 23 Nr. 1 wird die Zahl „dreihundert“ ersetzt durch „achtundhundert“.

Artikel 2.

Dieses Gesetz finde keine Anwendung auf die bereits anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Danzig, den 2. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wierciński.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G., b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G., c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanzeig. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G., zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.